

## 47. Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2009, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird

# 47. Verordnung der Landesregierung vom 19. Mai 2009, mit der die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen geändert wird

Aufgrund der §§ 9 und 14 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 18/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 6/2007, wird nach Anhören der Landwirtschaftskammer Tirol verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, LGBl. Nr. 18/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 69/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 22 hat zu lauten:

„§ 22

#### Wirtspflanzen

Wirtspflanzen des Maiswurzelbohrers sind Pflanzen der Art Mais (*Zea mays* Linné).“

2. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

#### Überwachung

Die Landesregierung hat jährlich systematische Erhebungen zum Auftreten des Maiswurzelbohrers in jenen Landesteilen durchzuführen, in denen Mais angebaut wird. Eine geeignete Maßnahme hierfür stellt das Aufstellen von Pheromonfallen dar.“

3. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

#### Verdacht

(1) Wird der Landesregierung ein Befall nach § 2 angezeigt oder wird das Auftreten des Maiswurzelbohrers auf andere Weise bekannt, so hat die Landesregierung zur Abklärung des Verdachts Untersuchungen durchzuführen.

(2) Bis zur Abklärung des Verdachts ist das Verbringen aller betroffenen oder möglicherweise betroffenen Wirtspflanzen oder einzelner Teile davon verboten.“

4. § 25 hat zu lauten:

„§ 25

#### Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Stellt die Landesregierung ein Auftreten des Maiswurzelbohrers fest, so hat sie nach § 11 des Tiroler Pflanzenschutzgesetzes 2001 zum Schutz benachbarter Gebiete unter Berücksichtigung der Biologie des Maiswurzelbohrers, des Befallsgrades und der topografischen Gegebenheiten ein Befallsgebiet auszuweisen. Dieses Befallsgebiet besteht aus der Befallszone mit mindestens einem Kilometer Radius rund um das Feld, in dem der Maiswurzelbohrer festgestellt wurde, und der Sicherheitszone von mindestens fünf Kilometer Radius um die Befallszone.

(2) Die Landesregierung kann um das Befallsgebiet eine Pufferzone ausweisen. Die Größe dieser Fläche darf die doppelte Fläche des Befallsgebiets nicht überschreiten.

(3) Wird das Auftreten des Maiswurzelbohrers an einem anderen Ort innerhalb der Befallszone als dem ursprünglichen Fundort festgestellt, so sind die abgegrenzten Zonen entsprechend anzupassen.

(4) Die Landesregierung hat das Auftreten des Maiswurzelbohrers in jedem Teil der abgegrenzten Zonen mit Hilfe von Pheromonfallen, die rasterförmig anzuordnen und regelmäßig zu kontrollieren sind, zu überwachen. Art und Zahl der Fallen sowie die Fangmethode haben sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Merkmalen der abgegrenzten Gebiete zu richten.

(5) Im Umkreis von Start- und Landebahnen oder anderen von Flugzeugen befahrenen Flächen von Flughäfen, bei denen Anlass zur Annahme besteht, dass das Risiko der Einschleppung des Maiswurzelbohrers hoch ist, sind besondere Maßnahmen zu treffen. Die Landes-

regierung hat sicherzustellen, dass im Umkreis von mindestens zweieinhalb Kilometern

a) Mais in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut wird oder

b) eine intensive Überwachung des Auftretens des Maiswurzelbohrers unter Verwendung von Pheromonfallen erfolgt und, falls der Maiswurzelbohrer nachgewiesen wird, Bekämpfungsmaßnahmen nach den §§ 25, 25a und 25b durchgeführt werden.

(6) Werden zwei Jahre nach dem Jahr, in dem zuletzt ein Maiswurzelbohrer gefangen wurde, keine Exemplare mehr nachgewiesen, so hat die Landesregierung die betroffenen Zonen aufzuheben.

(7) Die betroffenen Gemeinden sind von der Landesregierung über die Abgrenzung und die Aufhebung der einzelnen Zonen zu informieren.

(8) Ist der Maiswurzelbohrer in ein Gebiet eingedrungen und kann er dort nachweislich nicht mehr getilgt werden, ist also daher sein Fortbestand für absehbare Zukunft zu erwarten, so kann die Landesregierung die betroffenen Befallszonen und die daran angrenzenden Gebiete zu „etablierten Gebieten“ erklären.

(9) Die Landesregierung hat durch regelmäßige stichprobenartige Kontrollen die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen nach den §§ 25, 25a und 25b zu überprüfen.“

5. Nach § 25 werden folgende Bestimmungen als §§ 25a und 25b eingefügt:

„§ 25a

#### **Maßnahmen**

##### **bei erstmaligem Auftreten**

(1) In der Befallszone sind folgende Verbote und Gebote einzuhalten:

a) Frische Maispflanzen oder Teile davon dürfen vom Anbau bis zum 15. August des Jahres, in dem der Maiswurzelbohrer auftritt, nicht aus der Befallszone verbracht werden.

b) Erde von Maisfeldern darf weder innerhalb der Befallszone noch aus der Befallszone heraus verbracht werden.

c) Im Jahr des Auftretens des Maiswurzelbohrers dürfen Silo- und Zuckermais nicht vor dem 15. August und Körnermais nicht vor dem 1. September geerntet werden.

d) Mais darf auf derselben Anbaufläche in drei aufeinander folgenden Jahren jeweils nur einmal angebaut werden.

e) Im Jahr des Auftretens des Maiswurzelbohrers und im Folgejahr bis zum Ende der Eiablageperiode ist auf

den Maisfeldern eine geeignete Behandlung durchzuführen. Die Behandlung ist der Landesregierung unter Angabe der betroffenen Grundstücke und der verwendeten Mittel bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich zu melden.

f) Die auf den Maisfeldern verwendeten Landmaschinen und Geräte sind vor dem Verlassen der Befallszone von Erde und Pflanzenresten zu reinigen.

g) Auf den nicht mit Mais bebauten Feldern ist der Maisdurchwuchs zu entfernen.

(2) In der Sicherheitszone sind folgende Gebote einzuhalten:

a) Mais darf auf derselben Anbaufläche in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils nur einmal angebaut werden oder

b) im Jahr des Auftretens des Maiswurzelbohrers und im Folgejahr bis zum Ende der Eiablageperiode ist auf den Maisfeldern eine geeignete Behandlung gegen den Schädling durchzuführen. Die Behandlung ist der Landesregierung unter Angabe der betroffenen Grundstücke und der verwendeten Mittel bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich zu melden.

(3) Werden bei Erhebungen nach § 23 oder sonstigen Untersuchungen in der Befallszone nicht mehr als zwei Exemplare des Maiswurzelbohrers nachgewiesen und wird im Folgejahr kein Maiswurzelbohrer mehr nachgewiesen, so kann ab 1. Jänner des darauf folgenden Jahres auf die Maßnahmen nach Abs. 1 lit. b, d, f und g und nach Abs. 2 lit. a verzichtet werden. Der Verzicht auf diese Maßnahmen ist der Landesregierung mitzuteilen. Im Fall einer solchen Mitteilung hat die Landesregierung die Überwachung gemäß § 25 Abs. 4 zu verstärken.

(4) In der Pufferzone (§ 25 Abs. 2) darf Mais in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils nur einmal angebaut werden.

§ 25b

#### **Maßnahmen in etablierten Gebieten (Eingrenzungsmaßnahmen)**

In etablierten Gebieten sind folgende Gebote einzuhalten:

a) Mais darf in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut werden oder

b) es ist jährlich eine geeignete Behandlung der Maisfelder durchzuführen („Eingrenzungsprogramm“). Über die Behandlung sind Aufzeichnungen unter Angabe des betroffenen Grundstücks und des verwendeten Mittels zu führen. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren.“

6. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

**Umsetzung von Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung werden die Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998), in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG (ABl. Nr. L 206 vom 27. Juli 2006), die Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993) in der Fassung der Richtlinie 2006/56/EG zur Änderung der Anhänge I bis V der Richtlinie 93/85/

EWG (ABl. Nr. L 182 vom 4. Juli 2006) und die Entscheidung der Kommission 2003/766/EG über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 275 vom 25. Oktober 2003) sowie die Entscheidungen der Kommission 2006/564/EG (ABl. Nr. L 225 vom 17. August 2006) und 2008/644/EG zur Änderung dieser Entscheidung (ABl. Nr. L 209 vom 6. August 2008) umgesetzt.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,  
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck